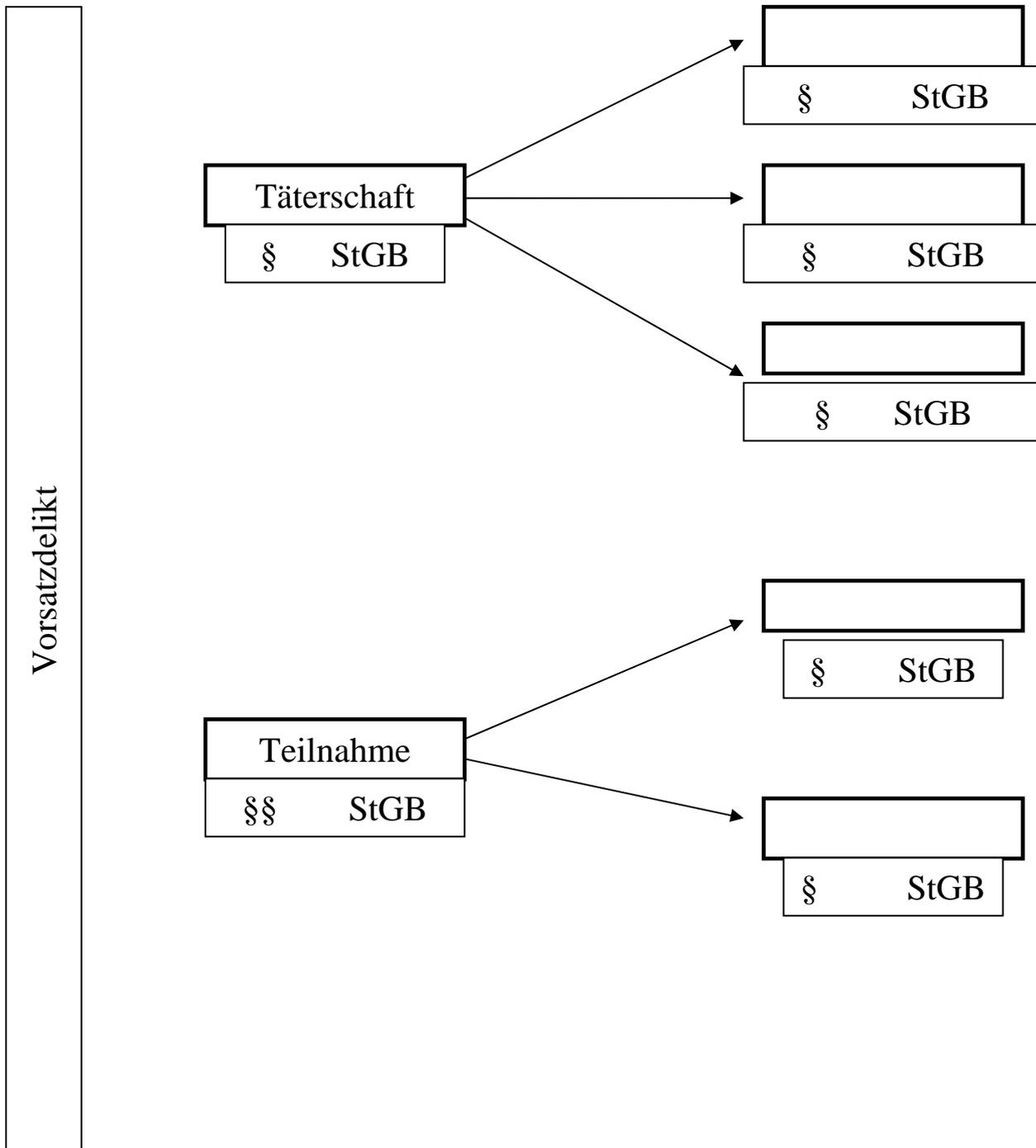


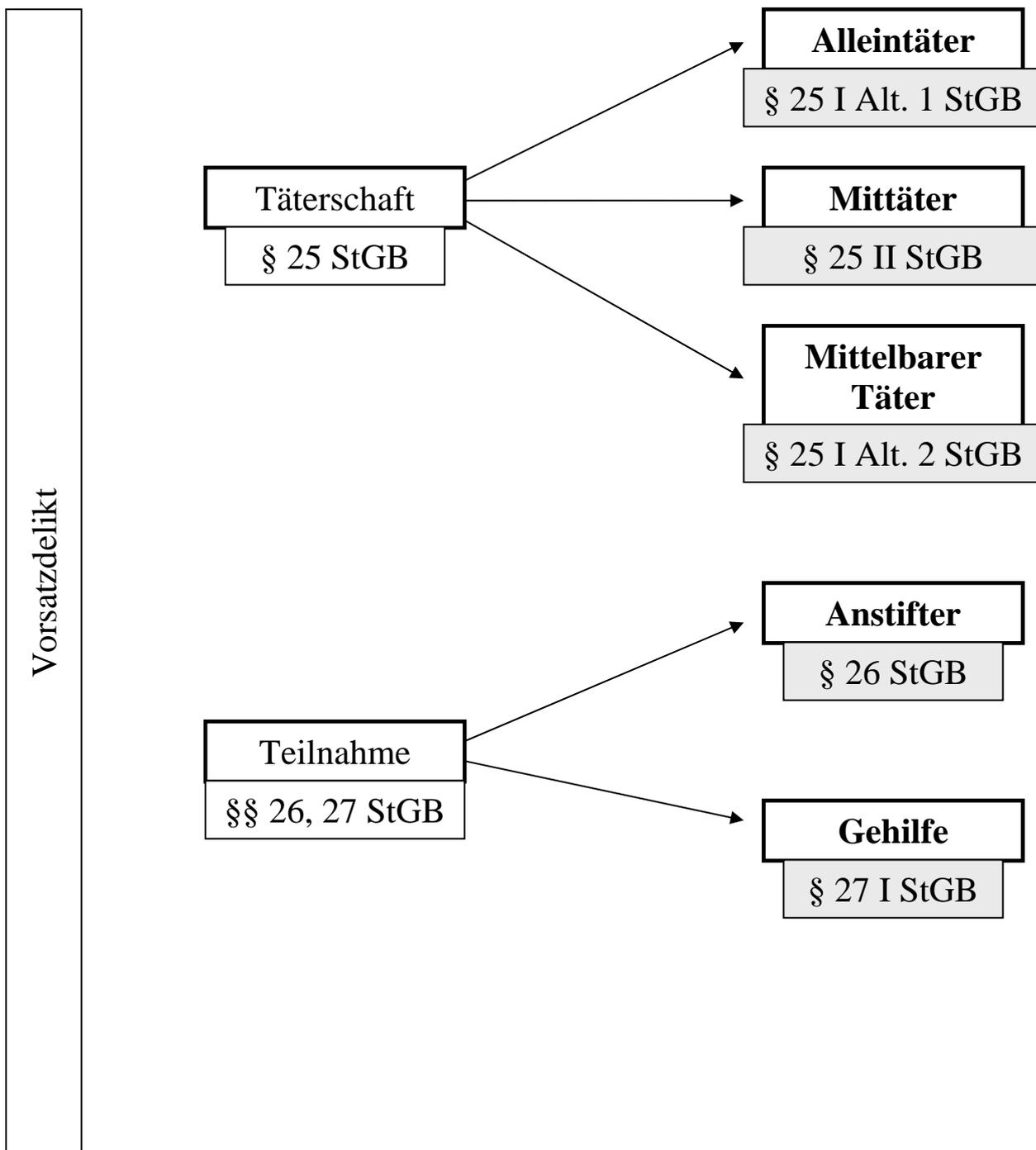
Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Übersicht Täterschaft und Teilnahme



Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Übersicht Täterschaft und Teilnahme



Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Abgrenzung bei Allgemeindelikten

- **Tatherrschaftslehre**

Tatherrschaft = normatives Kriterium

- das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandlichen Geschehensablaufs; vom Willen getragene beherrschende Steuerung des Tatablaufs

Täter = wer das Tatgeschehen steuernd in den Händen hält, nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann, kann über „Ob“ und „Wie“ mitbestimmen, „Zentral-, Schlüsselgestalt“

Teilnehmer = wer als Randfigur Geschehen lediglich veranlasst oder fördert

- **Ansicht der Rspr. – subjektive Theorie**

- maßgeblich innere Willensrichtung, d.h.

Täter = wer die Tat als eigene will (Täterwille)

Teilnehmer = wer die Tat als fremde will (Teilnehmerwillen)

aber Ermittlung des Täterwillens durch Gesamtbewertung, Berücksichtigung auch objektiver Kriterien:

Grad des eigenen Interesses am Erfolg

Umfang der Tatbeteiligung

Tatherrschaft bzw. Wille zur Tatherrschaft

Positionen angenähert, idR gleiche Ergebnisse

nicht mehr vertretbar: - allenfalls in einem Satz ausscheiden!

- **extrem-subjektive Theorie**

Täter = wer die Tat als eigene will (Täterwille)

Teilnehmer = wer die Tat als fremde will (Teilnehmerwillen)

Kritik:

könnte auch bloße Teilnahme bei vollständiger eigenhändiger Verwirklichung des TB annehmen (≠ § 25 I 1. Alt.)

Beteiligungsform wäre durch Rechtsanwender beliebig bestimmbar

Bsp:

Badewannen-Fall: Kind der Schwester ertränkt, nur Gehilfin, weil ausschließlich im Interesse der Schwester gehandelt

Staschinskij-Fall: eigenhändige Tötung durch Agenten nur Gehilfe, weil Handeln im Auftrag

KZ-Aufseher: oft nur Beihilfe (Handeln auf Befehl, damit Umgehung der Verjährungssperre bei Mord)

- **formal objektive Theorie**

Täter = wer tatbestandliche Handlung ganz oder teilweise selbst vornimmt

Kritik:

kann mittelbare Täterschaft nicht erfassen; Mittäterschaft nur, wenn alle einen Teil der Ausführungshandlung verwirklichen (nicht Bandenchef)

Abgrenzung - tatbestandsspezifisch

Nicht auf o.g. „Theorien“ eingehen!

- **Sonderdelikte**

besondere Subjektsqualität (Amtsträger §§ 331 ff., Angehörige bestimmter Berufsgruppe, § 203)

besondere Pflichtenstellung (§ 266 Vermögensbetreuungspflicht)

- **eigenhändige Delikte**

§§ 153, 316

- **Fehlen subjektiver Unrechtsmerkmale**

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Aufbau mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt. StGB

Strafbarkeit des Tatmittlers

anprüfen nach Aufbauschema für Alleintäterschaft

→ i.d.R. zu verneinen wegen nicht volldeliktischen Handelns:

- fehlender Vorsatz
- Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes
- Schuldunfähigkeit, Eingreifen eines Entschuldigungsgrundes

Strafbarkeit des mittelbaren Täters

0. Vorüberlegung

→ Ausgeschlossen bei eigenhändigen oder Sonderdelikten

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- a) Verwirklichung (wenigstens) des obj. TB durch Tatmittler (Ausnahme: Bestimmen zum Suizid)
- b) Strafbarkeitsmangel des Tatmittlers (Defekt)

Ausnahme: „Täter hinter dem Täter“

- organisierte Machtapparate
 - vermeidbarer Verbotsirrtum
 - manipulierter error in persona
 - Irrtum über konkreten Handlungssinn (gradueller TB Irrtum)
- c) Tatherrschaft des mittelbaren Täters, damit Werkzeugeigenschaft des Tatmittlers (überlegenes Wissen oder Wollen)

2. subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Tatherrschaft, bzgl. „Defekt des Tatmittlers“
- b) besondere Absichten

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Aufbau Mittäterschaft, § 25 II StGB

Voraussetzungen

in objektiver Hinsicht:

- gemeinsame Tatausführung (durch arbeitsteiliges Zusammenwirken) auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplans
- nach Tatherrschaftslehre: funktionale Tatherrschaft

in subjektiver Hinsicht:

- bewusstes und gewolltes Zusammenwirken auf Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses, nach Tatherrschaftslehre Tatherrschaftsbewusstsein
- besondere subj. Absichten müssen bei jedem Mittäter vorliegen! (d.h. keine wechselseitige Zurechnung)

Rechtsfolge des § 25 II:

wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge der anderen Mittäter als eigene → somit volle strafrechtliche Verantwortlichkeit, auch wenn Tatbestandsmerkmale nicht selbst erfüllt

Aufbauvarianten:

Getrennte Prüfung der Tatbeteiligten:

→ wenn zumindest zweifelhaft ist, ob alle Beteiligten den Tatbestand selbst erfüllt haben oder Voraussetzungen des § 25 II bei jeder Person vorliegen
Beginn mit dem Tatnächsten, der alle TB-Merkmale erfüllte, nach Kriterien der Alleintäterschaft

Prüfung der anderen Tatbeteiligten

Bei Tatbestandsmerkmalen, die nicht selbst verwirklicht sind, ist zu prüfen, ob das Merkmal auf Grundlage des § 25 II zugerechnet werden kann (= wenn Vs des § 25 II erfüllt sind)

Gemeinsame Prüfung der Tatbeteiligten:

- wenn jeder Beteiligter betreffenden Tatbestand selbst voll verwirklicht (§ 25 II ist dann im Grunde nicht nötig)
- wenn die Beteiligten nur gemeinsam durch ihre jeweiligen Tatbeiträge den Tatbestand verwirklichen können
- Bsp: A hält das Opfer fest (Gewalt) und B nimmt das Geld weg (Wegnahme) → über § 25 II = gemeinschaftlicher Raub, §§ 249, 25 II

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Der Aussteiger

Achim (A), Bernd (B), C (Carlo), E (Ede) und Ole (O) verschieben seit Jahren unter dem Deckmantel einer Transportfirma Sondermüll ins Ausland. E ist der Kopf der Bande. In den vergangenen beiden Monaten hatte die Polizei jedoch häufig Streifenfahrten in der Gegend der Firma vorgenommen. O hatte daraufhin geäußert, dass ihm das Geschäft mittlerweile „zu heiß“ werde und er darüber nachdenke auszusteigen.

Kurz nach dieser Äußerung des O diskutieren A, B und C die Ankündigung des O. A und B halten es für zu riskant, „einen Mitwisser einfach so aussteigen zu lassen“ und fürchten, O könnte sie mit seinen Kenntnissen erpressen. Sie kommen daher überein, O zu töten. Auch C fürchtet um die Möglichkeit künftiger Müllverschiebungen und hält den Tod des O daher ebenfalls für erforderlich, lässt A und B aber wissen, dass er für die Ausführung der Tötung nicht in Betracht komme, da er kein Blut sehen könne. Sie beschließen daher folgenden Plan: A und B wollen O auf seinem allabendlichen Kontrollgang in einer Lagerhalle auf dem Firmengelände auflauern und mit Eisenstangen so lange auf ihn einschlagen bis er kein Lebenszeichen mehr von sich geben würde. C sollte währenddessen am Eingang der Halle Wache halten und A und B warnen, falls ein Streifenwagen auftauchen sollte.

Auch E sieht die Möglichkeit künftiger Müllverschiebungen durch den angekündigten Ausstieg des O gefährdet. Nach dem Treffen zwischen A, B und C tritt er an die drei heran und fordert von ihnen, den Aussteiger O zu töten. A, B und C sichern dem E nur zu, dass er „sich auf sie verlassen könne“; von ihrer Verabredung sagen sie ihm nichts. Nach dem Gespräch mit E fühlen sich A, B und C in ihrem Beschluss bestätigt. Wenn auch E – als Kopf der Bande – den Tod des O für notwendig halte, so zeige sich darin, dass sie „die richtige Entscheidung“ getroffen hätten.

Am Abend der geplanten Tat befinden sich A und B – bewaffnet mit je einer Eisenstange – in der Lagerhalle. C steht auf seinem „Posten“ vor der Lagerhalle. In dem Moment als O die Halle betritt, schlagen A und B auf den völlig überraschten O mit den Eisenstangen ein. Erst nachdem O – mehrfach am Kopf getroffen – bereits am Boden liegt und kein Lebenszeichen mehr von sich gibt, lassen sie von den Schlägen ab. O war an seinen schweren Kopfverletzungen verstorben.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und E nach §§ 212 und 223 StGB in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB!

Die §§ 211 und 224 StGB sind nicht zu prüfen.

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Lösung - Der Aussteiger

A) Strafbarkeit von A und B

I. §§ 212 I, 25 II StGB wegen der Schläge mit den Eisenstangen

1. Tatbestand

a) Tötung des O auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplans bei arbeitsteiligem Zusammenwirken (jeder von ihnen leistete jeweils durch seine Schläge entsprechende Tatbeiträge; sog. funktionale Tatherrschaft)

b) Vorsatz bzgl. Tötung, gemeinschaftlichem Zusammenwirken

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 212 I, 25 II StGB (+)

II. § 223 I, 25 II StGB wegen der Schläge mit den Eisenstangen

1. Tatbestand

a) gemeinschaftliche Körperverletzung (+)

b) sog. Einheitstheorie: Körperverletzungsvorsatz notwendig im Tötungsvorsatz enthalten

2. Ergebnis: §§ 223 I, 25 II (+), aber subsidiär gegenüber § 212

B) Strafbarkeit des C

I. §§ 212 I, 25 II oder §§ 212 I, 27 wegen Wachehaltens

1. Tatbestand

P: Abgrenzung Täterschaft – Teilnahme

Einbindung des C in gemeinsamen Tatplan, aber C stand lediglich Schmiere, war nicht an der Ausführung der Tötungshandlungen selbst beteiligt → täterschaftliche Beteiligung oder „bloße“ Beihilfe?

a) sog. extrem-subjektive Theorie (-)

Wortlaut § 25 I, 1. Alt. („wer die Straftat selbst ... begeht“) – subjektive Einstellung des Beteiligten kann nicht allein maßgeblich sein

b) formal-objektive Theorie (-)

(teilweiser) Vollzug der tatbestandlichen Handlung kann nicht allein entscheidend sein, § 25 I, 2. Alt. („durch einen anderen“)

c) Tatherrschaftslehre

Tatherrschaft = das „vom Vorsatz umfaßte In-den-Händen-Halten des tatbestandlichen Geschehensablaufs“ bzw. die „vom Willen getragene beherrschende Steuerung des Tatablaufs“

Täter – maßgeblich steuernde Stellung im Tatablauf, kann die Tat hemmen oder ablaufen lassen, über das „Ob“ und „Wie“ des Tatablaufs mitbestimmen, „Schlüsselgestalt“, nicht bloße Randfigur

- beim eigentlichen Tatgeschehen nicht anwesend; „Schmiere Stehen“ im Vergleich zu den Schlägen eher geringes Gewicht
- „Schmiere Stehen“ hier aber besondere Wichtigkeit, da ernsthaft mit einer Streifenfahrt der Polizei zu rechnen; insoweit beherrschende Stellung des C, als er im Falle des Erscheinens von Polizei A und B warnen und folglich den Ablauf der Tat hemmen konnte

→ Tatherrschaft (+)

d) Ansicht der Rspr.

im Ansatz subjektive Kriterien: Täter, wer die Tat als eigene will, Täterwillen (animus auctoris); Teilnehmer, wer die Tat als fremde will, Teilnehmerwillen (animus socii)

Ermittlung des Täterwillens durch Gesamtbewertung, dabei Berücksichtigung auch objektiver Kriterien wie Grad des Interesses an der Tat, Umfang der Tatbeteiligung und auch die Tatherrschaft bzw. zumindest Wille zur Tatherrschaft

- bzgl. Berücksichtigung des Tatherrschaftskriteriums s.o.
 - erhebliches Eigeninteresse des C (selbst Angst um künftige Müllverschiebungen)
- Täterschaft (+) (a.A. vertretbar)
2. RW und Schuld (+)
 3. Ergebnis: §§ 212 I, 25 II (+)

Bei Ablehnung der Täterschaft des C: §§ 212 I, 27

1. vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+) mittäterschaftliche Tötung des O durch A und B, §§ 212 I, 25 II
2. Schmiere Stehen = technische Hilfe
3. Vorsatz bzgl. Hilfeleistung sowie Vollendung der Haupttat (+)
4. RW und Schuld (+)

II. §§ 223 I, 25 II oder §§ 223 I, 27 (+) aber subsidiär

C) Strafbarkeit des E

I. §§ 212 I, 26 StGB wegen der Aufforderung an A, B und C zur Tötung des O

1. Tatbestand

a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+) s.o.

b) Bestimmen = Hervorrufung des Tatentschlusses

kein Bestimmen eines bereits fest zur Tat entschlossenen (sog. omnimodo facturus) möglich; Bestimmungshandlung keinen Einfluss auf Entstehung des Entschlusses entfalten; A, B und C bei Aufforderung des E bereits zur Tötung des O entschlossen, also Bestimmen (-)

2. Ergebnis: §§ 212 I, 25 II, 26 (-)

II. §§ 212 I, 27 StGB wegen der Aufforderung an A, B und C zur Tötung des O

1. Tatbestand

a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+) s.o.

b) Gehilfenhandlung

psychische Beihilfe: Aufforderung zur Tötung des O, damit Entschluss zur Tötung des O bei A, B und C verstärkt, zusätzliche innere Rechtfertigung

c) Doppelvorsatz, also vorsätzlich bzgl. Vollendung der Haupttat und bzgl. der Hilfeleistung

2. RW und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 212 I, 27 (+)

III. §§ 212 I, 30 I, 1. Var. wegen der Aufforderung an A, B und C zur Tötung des O

0. Vorprüfung

keine Vollendung, s.o. (sog. untaugliche Anstiftung)

Strafbarkeit der versuchten Anstiftung: § 212, 30 I 1. Variante, 12 I

1. Tatentschluss

a) Vorsatz bzgl. Bestimmen, wollte Tatentschluss bei A, B und C hervorrufen; hatte keine Kenntnis vom vorher bereits gefassten Plan

b) Vorsatz bzgl. Vollendung der Haupttat (+)

2. Unmittelbares Ansetzen (+) mit Aufforderung

3. RW, Schuld (+)

4. Ergebnis: §§ 212 I, 30 I, 1. Var. (+); gegenüber vollendeter psychischer Beihilfe subsidiär, (str.)

IV. §§ 223 I, 27 (+), aber subsidiär

V. §§ 223 I, 30 I, 1.Var. (-) § 223 kein Verbrechen (§ 12 I)

Hausaufgabe – Akzessorietät der Teilnahme, § 28 StGB

Versuchen Sie folgende Fälle **im Zusammenhang mit § 28 StGB** zu lösen. Nehmen Sie dazu vielleicht auch ein Lehrbuch zur Hand!

Fall 1:

Arzt A hat die F nach einer Vergewaltigung untersucht. F hatte den A von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit jedoch nicht entbunden. Der Vater der F, V, der befürchtet, ohne die Aussage des A werde der Täter T nicht verurteilt, bedroht A daher ernsthaft mit schweren Körperverletzungen, falls A trotz des fehlenden Einverständnisses der F nicht vor Gericht zu den Verletzungen der F aussagen würde. A offenbart daraufhin in der Hauptverhandlung seine Untersuchungsergebnisse. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 2:

Polizist P hat den 12jährigen X beim Einwerfen von Fensterscheiben erwischt und zur Rede gestellt. A beobachtet dies und meint zu P, mit netten Worten könne man gar nichts erreichen, man müsse schon „handfestere“ Maßnahmen ergreifen. Er solle dem X eine kräftige Ohrfeige verpassen, was P daraufhin auch tut. Strafbarkeit der Beteiligten?

Speziell im Zusammenhang mit Mordmerkmalen

1. Vorliegen eines besonderen persönlichen Merkmals iSv § 28 ?

- nur dann ist § 28 überhaupt anwendbar; unabhängig von Abs. 1 oder Abs. 2
- = täterbezogene Merkmale

2. Anwendung von § 28 I oder § 28 II ?

- § 28 I → persönliche Merkmale, die Strafbarkeit erst begründen
- § 28 II → persönliche Merkmale, die Strafbarkeit modifizieren, d.h. schärfen, mildern oder ausschließen

Verhältnis von Mord (§ 211) und Totschlag (§ 212) umstritten:

- Rspr: § 211 ist ggü. § 212 eigenständiger Tatbestand → d.h. § 28 I
- Lit: § 211 ist Qualifikation zu § 212 → d.h. § 28 II

3. Anwendung auf den Fall

- § 28 I → bei Fehlen eines persönlichen Merkmals beim Teilnehmer: Haftung wegen Teilnahme an der jeweiligen Haupttat (sofern Kenntnis vom persönlichen Merkmal beim Haupttäter), aber obligatorische Strafmilderung, §§ 28 I, 49 I
- § 28 II → persönliche Merkmale gelten nur bei dem Beteiligten, bei dem sie tatsächlich vorliegen, d.h. u.U. Tatbestandsverschiebung (“nach unten und nach oben”)

Beispiele zu den Mordmerkmalen

<u>Täter</u> Vorliegen eines Mord- merkmals	Teilnehmer (hier Anstifter)		Lösung der Literatur	Lösung der Rspr.
	Kenntnis vom Mordmerkmal des Täters	eigenes Mordmerkmal		
nein	---	Habgier		
nein	irrige Annahme, dass Täter aus Habgier handelte	nein		
Habgier	ja	Verdeckungsab sicht		
Habgier	nein	Verdeckungsab sicht		
Habgier	ja	nein		



Lösung - § 28 Fälle zum Einstieg/ Anstifterstrafbarkeit

Fall 1:

Strafbarkeit des A: § 203 I Nr. 1

1. Tatbestand
 - a) Offenbarung fremden Geheimnisses, das als Arzt anvertraut
 - b) unbefugt, str. ob TB-Merkmal oder RW-Merkmal, hier jdf. (+), da keine Zustimmung der F
 - c) Vorsatz (+)
2. RW
3. Schuld – Nötigungsnotstand → mit h.M. § 35 StGB (+)
4. Ergebnis: § 203 I Nr. 1 (-)

Strafbarkeit des V: §§ 203 I Nr. 1, 25 I 2. Alt. (Nötigungsherrschaft)

(-) da echtes Sonderdelikt

§§ 203 I Nr. 1, 26

1. Tatbestand
 - a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)
 - b) Bestimmen (+)
 - c) Vorsatz bzgl. Vollendung der Haupttat, bzgl. Bestimmen (+)
2. RW, Schuld (+)
3. Strafmilderung, § 28 I, § 49 I
h.M.: Arzt = besonderes, persönliches Merkmal, das Strafe begründet → nicht bei V vorliegend → Strafmilderung (+)
a.A.: kein persönliches Merkmal, da keine personale Pflichtverletzung, sondern Tütereigenschaft stellt nur Beziehung zum geschützten Rechtsgut (Vertrauen in Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen; a.A. auch Geheiminteressen einzelner) her
4. Ergebnis: mit h.M. §§ 203 I Nr. 1, 26, 28 I

Fall 2:

Strafbarkeit des P: § 340 I (+)

Strafbarkeit des A: §§ 340 I, 26

1. Tatbestand
 - a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)
 - b) Bestimmen (+)
 - c) Vorsatz bzgl. Vollendung der Haupttat, bzgl. Bestimmen (+)
 - d) Tatbestandsverschiebung § 28 II: Amträger = besonderes, persönliches Merkmal, das Strafe schärft (§ 340 = Qualifikation zu § 223) → nicht bei A vorliegend → § 28 II (+)
→ §§ 223, 26, 28 II
2. RW, Schuld (+)
3. Ergebnis: §§ 223, 26, 28 II (+)

<u>Täter</u>	Teilnehmer (hier Anstifter)		Lösung der Literatur	Lösung der Rspr.
	Vorliegen eines Mordmerk mals	Kenntnis vom Mordmerk mal des Täters		
nein	---	Habgier	212, 211, 26, 28 II „Verschiebung nach oben“	212, 26
nein	irrige Annahme, dass Täter aus Habgier handelte	nein	212, 26 212, 211, 30 I 1. Var. grds. (+), aber § 28 II → 212, 30 I 1. Var., tritt hinter § 212, 26 zurück	212, 26; 211, 30 I 1. Var., 28 I; 52
Habgier	ja	Verdeckungs absicht	212, 211, 26, 28 II doppelte Anwendung des § 28 II	grds: 211, 26, aber Milderung 28 I aber i.E. inkonsequent: 211, 26 ohne Milderung, da Teilnehmer gleichartiges MM verwirklicht
Habgier	nein	Verdeckungs absicht	212, 211, 26, 28 II 212, 211, 26 grds. (-), da kein Vorsatz bzgl. Habgier, aber bzgl. VA → TBverschiebung „nach oben“	212, 26 da kein Vorsatz bzgl. 211 durch den Haupttäter
Habgier	ja	nein	212, 26 da kein eigenes MM 212, 211, 26 grds. (+) aber kein eigenes MM → TB-verschiebung „nach unten“	211, 26, aber Milderung 28 I d.h. Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren; bei 212, 26 aber nicht unter 5 Jahren (widersprüchlich)

Strafrecht – Akzessorietät der Teilnahme, § 28 StGB

Beispiel zu gekreuzten Mordmerkmalen

A: Habgier
Anstifter T: Verdeckungsabsicht

Strafbarkeit von A: §§ 211, 212 (+) (Habgier)

Strafbarkeit des T: §§ 211, 212, 26

I. Tatbestand

- vs, rw. Haupttat (+) (Habgiermord durch A)
- bestimmen (+)
- Vorsatz (+), da auch Kenntnis von Habgiermotiv bei A

II. Akzessorietätslockerung § 28 ?

→ bzgl. Habgier

(1) besonderes persönliches Merkmal i.S.v. § 28 ?

- (-) bei tatbezogenen Mordmerkmalen (2. Gruppe)
- (+) bei täterbezogenen Mordmerkmalen (1. und 3. Gruppe)
- hier: Habgier (+)

(2) Anwendbarkeit von § 28 I oder § 28 II ?

§ 28 I: nur bei strafbegründenden Merkmalen

§ 28 II: nur bei strafschärfenden, -mildernden oder -ausschließenden Merkmalen

→ d.h. abhängig von dogmatischem Verhältnis von § 212 zu § 211:

Rspr: § 211 ist ggü. § 212 eigenständiges Delikt → § 28 I

Lit: § 211 ist Qualifikation zu § 212 → § 28 II

(3) Anwendung auf den Fall:

§ 28 I: Kenntnis der Habgier des T ausreichend, d.h. § 211, 26 (+), aber Milderung
§§ 28 I, 49 I

§ 28 II: Vorliegen eines eigenen persönlichen Merkmals nötig, bei T kein eigenes
Habgiermotiv → Tatbestandsverschiebung → §§ 212, 26, 28 II

→ aber T hatte eigenes MM: Verdeckungsabsicht

also nach Literatur → §§ 212, 211, 26, 28 II (+)

nach Rspr: Versagung der Strafmilderung nach § 28 I, § 49 I, weil Teilnehmer ein eigenes
Mordmerkmal gleicher Art verwirklicht (= i.E. inkonsequent) → §§ 211, 26 (+) (ohne
Milderung)

III. RW, Schuld (+)

IV. Ergebnis:

Literatur: §§ 212, 211, 26, 28 II (+)

Rspr: §§ 211, 26 (+)